Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 22.11.2018

Beschluss-Nr.: 409-(VI.)/2018

Gegenstand der Vorlage:
Behandlung der Anregungen und Beschluss der Satzung zur 9. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben - Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume -

Gesetzliche Grundlage:

§ 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 und § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 in den jeweils gültigen Fassungen

Begründung:
Im Rahmen der Eingemeindung der Ortschaften Süplingen und Bodendorf wurde die örtliche Baumschutzsatzung durch die Stadt Haldensleben für 5 Jahre laut Gebietsänderungsvertrag übernommen und besitzt nur noch bis zum 31.12.2018 Rechtskraft. Um auch in den Ortsteilen Bodendorf und Süplingen die ökologische Funktion und das durch die Bäume geprägte Ortsbild zu erhalten, beabsichtigt die Stadt Haldensleben die „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume“ um die beiden Ortsteile zu ergänzen und besonders ortsbildprägende Bäume aufzunehmen.

Mittels Ortsbegehungen wurden besonders ortsbildprägende Bäume der Ortschaften Süplingen und Bodendorf festgestellt. Die betroffenen Eigentümer wurden gemäß § 15 Abs. 4 NatSchG LSA gehört, die Einwände wurden anschließend geprüft und abgewogen (Anlage 3). Bäume auf stadteigenen Flurstücken wurden nicht aufgenommen, da sie der ständigen Kontrolle des Stadthofes unterliegen. Evtl. notwendige Maßnahmen bzw. Fällungen werden dem Ausschuss für Landwirtschaft-, Umwelt, Forsten- und Abwasserangelegenheiten vorgestellt.

Der Baumbestand unterliegt stetigen Veränderungen. Daher wurden neben der Aufnahme der Bäume aus den vorgenannten Ortsteilen Bäume aus bisherigen Baumschutzsatzung der Stadt Haldensleben gestrichen, welche aufgrund von Sturmschäden nicht mehr vorhanden sind oder durch erteilte Befreiungen bereits gefällt wurden.

Der Ortschaftsrat Süplingen wurde in seiner Sitzung am 09.07.2018 über das Auslaufen der Baumschutzsatzung und über die Aufnahme bestimmter ortsbildprägender Bäume im Vorfeld informiert.

Finanzielle Auswirkungen:
Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR
HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐
Deckungsquelle:
(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR
HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Wedringen	15.10.2018	
Ortschaftsrat Hundisburg	17.10.2018	
Ortschaftsrat Uthmöden	01.11.2018	
Ortschaftsrat Satuelle	07.11.2018	
Hauptausschuss	08.11.2018	
Ortschaftsrat Süplingen	12.11.2018	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	14.11.2018	
Stadtrat	22.11.2018	

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur 9. Änderung der Satzung
Anlage 2: Leseexemplar
Anlage 3: Abwägungsergebnisse zum Beteiligungsverfahren
Anlage 4: Kennzeichnung der Standorte

Beschlussfassung:

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 15 Abs. 4 NatSchG LSA abgegebenen Stellungnahmen sind geprüft worden. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den eingegangenen Anregungen und Hinweisen wird im Rahmen einer gerechten Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen gebilligt.

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 9. Änderung der „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben -Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume“ als Satzung.

Die Satzung zur 9. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben -Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume- ist ortsüblich bekannt zu machen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin